

Erläuterungen zur Kalkulationen der Schmutz- und Niederschlagswassergebühren

Die Kalkulation erfolgt nach Maßgabe des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG). Der Kalkulationszeitraum, für den die Gebührenberechnung gilt, reicht vom 01.01.2016 bis zum 31.12.2020.

Die Kalkulation erfolgt getrennt für die Schmutz- und die Niederschlagswassergebühr. In beiden Bereichen sind die Gebühren kostendeckend kalkuliert.

In der Kalkulation wurde ein gebührenrechtlicher Gewinnvortrag aus den Vorjahren i. H. v. 5.870.922 Euro beim Niederschlagswasser und 19.459.143 Euro beim Schmutzwasser jeweils zum 31.12.2015 berücksichtigt. Die hieraus ab 2016 entstehenden Zinserträge sind ebenfalls in die Kalkulation eingestellt. Die Überdeckungen werden im Kalkulationszeitraum entsprechend der gesetzlichen Fristen ausgeglichen.

1. Kostenbestandteile

Wesentliche Kostenbestandteile des Gebührenbedarfsvolumens sind vor allem:

- a) Kosten für angemessene kalkulatorische Zinsen gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 12 SächsKAG (2016: 23,89 Mio. Euro – Berechnung siehe Anlage 3.1)

Anstelle der im Abwasserentsorgungsvertrag ausgewiesenen Kosten für Zinsen werden die kalkulatorischen Zinsen nach dem SächsKAG angesetzt. Basis der Verzinsung des Anlagekapitals bildet das betriebsnotwendige Anlagevermögen, welches sich im wirtschaftlichen Eigentum der Stadtentwässerung Dresden GmbH befindet. Es wird dabei auf die Netto-Anlagenwerte der Stadtentwässerung Dresden GmbH abgestellt.

Das Anlagevermögen wurde gemäß § 12 SächsKAG um Zuweisungen und Zuschüsse Dritter (Sonderposten) gekürzt. Zudem wurde die im Zusammenhang mit der Privatisierung der Abwasserbeseitigung erfolgte Aufwertung des Anlagevermögens bereinigt. Bezüglich der Aufwertung des Anlagevermögens wurde eine durchschnittliche Restnutzungsdauer von 20 Jahren ab 2004 auf 94.506.000 Euro unterstellt (Aufwertungen erfolgten ausschließlich auf Anlagen im Kanalnetz).

Auf das so ermittelte zu verzinsende Sachanlagevermögen wurde ein Zinssatz von 6 % für die Verzinsung des Anlagekapitals angelegt und in die Gebührenkalkulation eingestellt. Die Höhe des Zinssatzes ergibt sich aus dem Stadtratsbeschluss vom 04.03.1999 (V 3727-88-1999).

- b) Kosten für angemessene Abschreibungen gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 SächsKAG (2016: 17,60 Mio. Euro – Berechnung siehe Anlage 3.1)

Anstelle der im Abwasserentsorgungsvertrag ausgewiesenen Kosten für Abschreibungen werden die kalkulatorischen Abschreibungen nach dem SächsKAG angesetzt. Bzgl. der Abschreibungen werden zunächst die Abschreibungen der Stadtentwässerung Dresden GmbH angesetzt, die um die Erträge aus Auflösung von Sonderposten der Stadtentwässerung Dresden GmbH reduziert werden. Zudem werden die Abschreibungen aus der Aufwertung des Sachanlagevermögens in

Abzug gebracht. Hinzugerechnet wird hierbei der Korrekturposten aus der 2. Verständigungsvereinbarung zum AEV bzgl. der Abwasserabgabeanteile.

- c) Kosten für den Betrieb der Abwasseranlagen (Kanalnetz und Kläranlagen)
(2016: 45,68 Mio. Euro; Im Kalkulationsblatt dargestellt als Differenz aus dem Gesamt-Kosten gemäß AEV i. H. v. 80,52 Mio. Euro abzüglich der Positionen für Afa und Zins)

Für die Betriebskosten werden nach dem Abwasserentsorgungsvertrag zu zahlenden Beträge in voller Höhe angesetzt. Das Leistungsentgelt wird jährlich anhand von vertraglich festgelegten Indices angepasst, die an die Veränderungen von Kennziffern des Statistischen Bundesamtes geknüpft sind. Veränderungen können sich auch infolge zusätzlicher Investitionen oder aufgrund von anderen im AEV geregelten Sachverhalten ergeben. Kostenmindernd wirkte sich insoweit der in 2015 negative Index für gewerbliche Produkte aus. In Hinblick auf die aus der Düngemittelverordnung ab 2017 resultierende Einschränkung für den Einsatz von synthetischen Polymeren bei der Schlammbehandlung und die sich hieraus ergebenden Auswirkungen auf die Entsorgungswege wurden die daraus erwarteten Mehrkosten bereits berücksichtigt.

- d) Kosten für Abwasserabgaben
(2016: 2,37 Mio. Euro)

Die an den Freistaat Sachsen zu entrichtenden Abwasserabgaben sind nach dem Abwasserentsorgungsvertrag vom Eigenbetrieb Stadtentwässerung selbst zu zahlen.

- e) Kosten für Kreditzinsen aus Alt-Krediten
(2016: 569 TEuro)

Die Alt-Kredite wurden im Zuge der Teilprivatisierung nicht von der SEDD GmbH übernommen. Mit der Übertragung der Geschäftsanteile an der Stadtentwässerung Dresden GmbH auf den Eigenbetrieb Kita hat diese zwar die Kredite übernommen, erhält hierfür jedoch als Ausgleich eine Kostenerstattung in Höhe der Zinsen, die ansonsten vom Eigenbetrieb zu zahlen wären.

- f) Kosten für die Beschaffung digitaler Geo-Daten
(2016: 88 TEuro)

Die für die Tätigkeit erforderlichen Geo-Daten hat nach dem Abwasserentsorgungsvertrag der Eigenbetrieb Stadtentwässerung auf eigene Kosten zu beschaffen und der Stadtentwässerung Dresden GmbH ohne zusätzliche Kosten bereitzustellen.

- g) Sonstige Kosten aus der allgemeinen Geschäftstätigkeit des Eigenbetriebes Stadtentwässerung für Personal, Prüfungs-, Beratungs- und Gerichtskosten, Postaufwand, Mieten- und Pachten, Bankgebühren, Versicherungen, Druckereierzeugnisse, Betriebsausschuss.
(2016: 111 TEuro)

- h) Die im Kalkulationsblatt ausgewiesenen Kosten für Wertberichtigungen (2016: 200 TEuro) betreffen Korrekturen der Gebührenbescheide aus Vorjahren. Die sonstigen betriebliche Aufwendungen (2016: 486 TEuro) werden über die Position „übrige Erlöse und sonstige betriebliche Er-

träge“ (2016: 1,115 Mio. Euro) neutralisiert und wirken sich daher im Ergebnis nicht nachteilig für den Gebührenzahler aus.

2. Abzusetzende Erlöse und sonstige Abzugspositionen

Vom Gebührenbedarfsvolumen werden folgende Positionen gebührenbedarfsmindernd abgesetzt:

- a) Erlöse für die Teilleistungen der dezentralen Abwasserbeseitigung (Entsorgung der Inhalte aus abflusslosen Gruben, Kleinkläranlagen etc.).
(2016: 176 TEuro)

Die Korrektur ist erforderlich, da die dezentrale Abwasserbeseitigung in den Gesamtkosten der Leistungsentgelte nach dem AEV enthalten sind und hierzu keine separate Ausweisung der Kosten erfolgt.

- b) Übrige Erlöse und sonstige betriebliche Erträge
(2016: 1,115 Mio. Euro)

Die Position setzt sich u. a. zusammen aus der Weiterberechnung von Kosten für die Herstellung von Anschlusskanälen und Anschlusspunkten, der Weiterberechnung von Kosten für die Eintragung von Leitungsrechten im Grundbuch, der Weiterberechnung von anteiligen Abwasserabgaben aus der Durchleitung von Abwässern der Umlandgemeinden, der Erhebung von Säumniszuschlägen sowie der Wertberichtigungen aus Nacherhebungen.

- c) Anrechnung des Kostenanteils für den Straßenbaulastträger
(2016: 2,92 Mio. Euro)

Gemäß § 11 Abs. 3 SächsKAG bleibt bei Einrichtungen der Abwasserbeseitigung der Teilaufwand, der auf den Anschluss von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen entfällt, außer Betracht.

Da die Abschreibungen und Zinsen auf Basis des betriebsnotwendigen Anlagevermögens berechnet wurden, ist ein entsprechender Anteil des Straßenbaulastträgers bei der Ermittlung des Gebührenbedarfsvolumens gebührenmindernd zu berücksichtigen.

Für die Berechnung des Anteils wurden die in den vom Sächsischen Staatsministerium des Innern bekannt gemachten Hinweisen zur Anwendung des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (AnwHinwSächsKAG 2014) empfohlenen Anteile herangezogen:

- 50 % für Schmutzwasser
- 25 % für Mischwasser
- 5 % für Kläranlagen

Bei der Berechnung der durchschnittlichen jährlichen Abschreibungen und der durchschnittlichen jährlichen Verzinsung (Kapitalkostenanteil des Straßenbaulastträgers) wurde eine Nutzungsdauer von 30 Jahren unterstellt. Der Zinssatz wurde entsprechend oben a) mit 6 % angesetzt. Die hiernach errechnete Höhe des Kostenanteils für den Straßenbaulastträger entspricht in etwa dem durchschnittlichen Jahresbetrag der Kostenbeteiligung der Landeshauptstadt Dresden vor der Teilprivatisierung.

d) Anrechnung des Gewinnanteils der LHD
(2016: 4,30 Mio. Euro)

Der Gewinnanteil der Landeshauptstadt Dresden an der Stadtentwässerung Dresden GmbH wurde im Gegenzug gebührenmindernd berücksichtigt. Der Gewinn aus der Stadtentwässerung Dresden GmbH wurde dabei um die (nicht dem Abwassergebühreneinzahler zuzurechnenden) Gewinnanteile aus Drittgeschäften ohne Bezug zur Abwasserbeseitigung für die Landeshauptstadt Dresden verringert.

3. Kostenzuordnung

Die Aufgliederung des nach AEV einheitlichen Leistungsentgelts für die jeweiligen Gebührenbedarfvolumen der Teilleistungen Schmutz- bzw. Niederschlagswasser erfolgt nach den Kostenanteilen, wie sie in der Kostenrechnung der Stadtentwässerung Dresden GmbH abgebildet sind, d. h. nach den aktuellen Ist-Ansätzen. Bei der Kalkulation wird daher der Wirklichkeitsmaßstab eingehalten.

Die Kostenanteile, die der Kostenrechnung der Stadtentwässerung Dresden GmbH direkt dem Schmutz- bzw. Niederschlagswasser zuzuordnen sind, werden in der Gebührenkalkulation in voller Höhe auf diese jeweiligen Leistungsteile verteilt. Die übrigen Kosten, die dem Mischwasser zugeordnet sind, werden anteilig auf die Kosten der Schmutz- bzw. Niederschlagswasserentsorgung verteilt.

- Die jährlichen Kosten des Kanalnetzes werden dabei zu 60 % dem Niederschlagswasser bzw. 40 % dem Schmutzwasser zugeordnet. Der bisher für die Kalkulation angesetzte Verteilungsschlüssel (70 % zu 30 %) entsprach nach erneuter Überprüfung der Kostenverteilung nicht mehr den tatsächlichen Kostenansätzen, weswegen er zu ändern war.
- Die jährlichen Kosten des Kläranlagenbetriebes werden (wie in den früheren Kalkulationszeiträumen auch) zu 15 % auf das Niederschlagswasser bzw. 85 % auf das Schmutzwasser verteilt.
- Hieraus ergeben sich für den Kalkulationszeitraum aufgrund der unterschiedlichen Investitionsverläufe in der Summe gewichtete prozentuale Kostenanteile für das Niederschlagswasser von 35,5 % und für das Schmutzwasser von 64,5 %.

4. Verteilung der Schmutzwasserkosten

Der für die Berechnung der Schmutzwassergebühr maßgebliche Trinkwasserbezug hat sich durch das Bevölkerungswachstum in Dresden und positiver wirtschaftlicher Entwicklung gegenüber der Vorperiode erhöht. In Hinblick auf aktuelle und voraussichtlich längerfristige Mindermengen aus der Chipindustrie wurde nicht der Höchstwert von 2015 fortgeschrieben. Es werden nunmehr Mengen von 29,15 Mio. m³ (2016) bis 29,60 Mio. m³ (2020) prognostiziert.

5. Verteilung der Niederschlagswasserkosten

Die für die Berechnung der Niederschlagswassergebühr maßgebliche Veranlagungsfläche wurde im Rahmen einer für das gesamte Dresdner Stadtgebiet durchgeführten Erhebung ermittelt. Über das Verfahren hierzu wurde der Stadtrat in der Beschlussvorlage zur Änderung der Abwassergebührensatzung für das Veranlagungsjahr 1999 informiert (Beschluss vom 26.03.2003, Beschlussnummer V 3269-SR61-03). Hierauf wird zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen.

Die Veranlagungsfläche wurde seitdem fortlaufend aufgrund von Änderungsmitteilungen aktualisiert und fortgeschrieben. Für den Zeitraum von 2016 bis 2020 wird mit einer weiter anwachsenden Flächenversiegelung gerechnet. Dabei werden Werte von 18,80 Mio. m² (2016) bis 19,08 Mio. m² (2020) prognostiziert.